

EHRENRATSORDNUNG des ANGELSPORT-VERBAND Hamburg e.V.

§ 1

Zuständigkeit

Streitigkeiten im ASV werden per Schlichtung bzw. Beschluss durch den Ehrenrat beraten und entschieden, sobald ein Verbandsorgan oder ein Mitgliedsverein diesen anrufen. Der Rechtsweg ist im Rahmen der Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Die Vertretung durch einen berufsmäßigen Rechtsvertreter vor dem Ehrenrat ist unzulässig. Der Beschuldigte muss gehört werden. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf die Aufgaben, die durch die Satzung zugewiesen werden.

§ 2

Wahl und Zusammensetzung

Für die Bildung des Ehrenrats gilt § 13 der Satzung.

Die Mitglieder dieses Gremiums wählen eigenständig und unabhängig den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Vorsitzender und Stellvertreter sollten über die Befähigung zum Richteramt oder mindestens juristischen Sachverstand verfügen.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

Die Mitglieder dieses Gremiums dürfen im ASV kein anderes Amt ausüben.

Jedes Ehrenratsmitglied kann in einem Streitfall seine Teilnahme wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Es muss seine Teilnahme ablehnen, wenn es betroffen oder von der Sache her beteiligt ist. Es kann außerdem durch ein betroffenes Verbandsmitglied wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Ein solcher Ablehnungsantrag ist zu begründen. Das betroffene Ehrenratsmitglied muss die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Ablehnungsantrag wird in Abwesenheit des Betroffenen vom Ehrenrat entschieden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist das Verfahren ohne das betroffene Ehrenratsmitglied fortzusetzen. Für das Schlichtungsverfahren gelten die Bestimmungen analog.

§ 3

Schlichtung

In einem Streitfall, in dem ein Verbandsorgan beschlussfassend tätig war, jedoch im Ergebnis für einen der Beteiligten keine tragbare Entscheidung gefällt wurde, kann der Ehrenrat angerufen werden. Dem ordentlichen Verfahren soll ein Schlichtungsversuch vorangehen. In beiden Verfahren ist der Ehrenrat um je einen Vertreter der beteiligten Parteien zu erweitern. Jede Partei bestimmt ihren Beisitzer selbst.

Die Leitung eines jeden anhängigen Verfahrens obliegt dem Ehrenratsvorsitzenden oder seinem Vertreter. Bei einem Scheitern der Schlichtung ist das formelle Ehrenratsverfahren ein-

zuleiten. Über das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen und an das ASV-Präsidium weiterzuleiten ist.

§ 4

Einleitung des Verfahrens

Der Ehrenrat wird nur auf schriftlichen Antrag eines Verbandsorgans oder –mitglieds/ Mitgliedsvereins tätig. § 13 der Satzung gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt den Gang des Verfahrens und führt es nach rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen und ohne Verzögerung.

§ 5

Verfahren

Die Eröffnung des Verfahrens wird seitens des Ehrenrates den Beteiligten sowie dem ASV-Präsidium mitgeteilt. Die Mitteilung an die Beteiligten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb der gesetzten Frist von mindestens zwei, höchstens vier Wochen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstiger Beweismittel auf die Anschuldigungen schriftlich zu äußern. Erforderliche Auskünfte kann der Ehrenrat selbst einholen oder ein Ehrenratsmitglied mit der Ermittlung beauftragen. Die Einladung zur Verhandlung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen ab Datum der Zustellung. Es muss die Mitteilung enthalten sein, dass auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden wird. Wird der Ehrenrat nach Eingang der Beschwerde nicht innerhalb vier Wochen tätig, ist der Vorsitzende durch den ASV-Präsidenten schriftlich auf seine Pflicht hinzuweisen. Kommt er innerhalb zwei Wochen nach Erhalt dieser Ermahnung trotzdem nicht nach oder begründet die Verzögerung nicht schlüssig, scheidet er für die Dauer des Verfahrens aus. Der ASV-Präsident hat dann ein anderes Mitglied des Ehrenrates (im Normalfall den Stellvertreter) mit der Übernahme des Falles schriftlich zu beauftragen. Wird dieser binnen 14 Tagen nach Erhalt nicht tätig, lädt der ASV-Präsident zu einer Ehrenratssitzung im Rahmen einer erweiterten Präsidiumssitzung ein.

Die Ergänzung des Ehrenrates erfolgt analog § 2.

§ 6

Zeugen

Sowohl der Ehrenrat als auch sonstige Verfahrensbeteiligte bzw. –betroffene können zur Klärung des Sachverhaltes Zeugen mit Hinweis auf ihre jeweiligen Vereins- bzw. Verbandsverpflichtungen zur Anhörung bitten. Diese sind zum Verfahren zuzulassen. Bei Verhinderung sollten sie die Hinderungsgründe mitteilen und ggf. in schriftlicher Form zur Klärung des Sachverhaltes Stellung nehmen. Beteiligten ist auf Antrag vor der Verhandlung Akteneinsicht zu gewähren.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

Nach Abschluss der Vorermittlungen lädt der Ehrenratsvorsitzende die Beteiligten des Verfahrens schriftlich innerhalb zwei Wochen zur Verhandlung ein. Die Ehrenratsentscheidung ist schriftlich niederzulegen und in einem Protokoll festzuhalten, das vom Ehrenratsvorsitzenden und einem weiteren Ehrenratsmitglied (im Normalfall sein Vertreter) zu unterzeichnen ist. Der Ehrenrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit in einem Verfahren, in dem bereits ein Verbandsorgan tätig war, Beschlüsse bestätigen, ändern oder aufheben; sie gelten bis zu einer Entscheidung. Außerdem ist der Ehrenrat ermächtigt, in Fällen von im Vorwege gefassten Beschlüssen durch ein Verbandsorgan bei offenkundiger Unrechtmäßigkeit die aufschiebende Wirkung der Anrufung des Ehrenrates herzustellen. Beschlüsse des Ehrenrates sind nicht anfechtbar. Der Ehrenrat entscheidet satzungsgemäß mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8

Entscheidungsbegründung

Entscheidungen müssen schriftlich begründet binnen zwei Wochen nach der letzten Verhandlung per Einschreiben den Parteien zugestellt werden.

Die Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten.

§ 9

Kosten

Der Ehrenrat wird erst bei Hinterlegung von €50,00 durch den Antragsteller beim Schatzmeister des ASV zur Deckung der Kosten tätig. Der Ehrenrat entscheidet über Kosten und Trägerschaft.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in Hamburg
am 15. April 2005

gez.
Klaus D. Wege
Präsident

gez.
Werner Kleint
Schriftführer